

I. Pflichten des Vermieters

1. Fahrzeuggebrauchstauglichkeit/Übergabe/Rückgabe

Dem Fahrzeugmieter wird von RENTCARS4LESS ein Mietwagen in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreiem Zustand mit Ersatzrad, Verbandskasten, Warndreieck, -weste und Fahrzeugpapieren überlassen.

Der Fahrzeugmieter wurde in die Bedienung des Mietwagens eingewiesen. Defekte/Schäden sind bei Übernahme vom Fahrzeugmieter schriftlich auf dem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

Dem Fahrzeugmieter ist bewusst, dass er ein älteres Fahrzeug mietet. Aus diesem Grund ergibt sich der niedrige Mietpreis. Dem Mieter sind die auf diesen Umstand möglicherweise zurückzuführenden Einschränkungen bewusst.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils allgemein geltenden Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung Haftpflicht versichert.

3. Verschleißreparaturen/Wartung/Pannenfall

Alle Fahrzeuge der Firma rent RENTCARS4LESS sind durch einen Schutzbrief des ÖAMTC versehen. Das heißt, dass im Falle einer Panne sowohl RENTCARS4LESS als auch der ÖAMTC unter Telefonnummer 120 zu verständigen sind. Wird um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Mietwagens zu gewährleisten während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, wird sie von RENTCARS4LESS ausgeführt. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, darf nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit RENTCARS4LESS eine Fachwerkstatt aufgesucht werden. Etwaige Reparaturkosten müssen mit Originalrechnung belegt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgangsweise ist RENTCARS4LESS nicht verpflichtet die Kosten dem Mieter zu ersetzen. Reparaturkosten welche aus unsachgemäßer Handhabung des Fahrzeuges entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Einschleppen oder Abschleppen mit dem Mietwagen oder das Abschleppen des Mietfahrzeugs selbst durch eine Privatperson ist dem Fahrzeugmieter strengstens untersagt.

RENTCARS4LESS übernimmt grundsätzlich – unabhängig von der Ursache der Panne – nicht die Kosten für den Rücktransport des Mieters. Die Rückführung des Fahrzeugs ist ausschließlich Sache von RENTCARS4LESS.

II. Pflichten des Mieters

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Es gilt die 24-Stunden-Regelung.

Der Mietvertrag kann während der Laufzeit (vereinbarter Rückgabetermin) vom Fahrzeugmieter nicht gelöst werden. RENTCARS4LESS kann den Mietvertrag vorzeitig bzw. fristlos kündigen und die Rückgabe des Mietwagens verlangen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei Bekanntwerden von falschen Angaben zur Person, zweifelhafter Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit, Straftaten und Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadenersatzansprüche unberührt. **PERSONEN, DIE KEINEN WOHSITZ IN ÖSTERREICH HABEN, MÜSSEN ENTWEDER DIE MIETE ODER DIE KAUTION MIT KREDITKARTE BEZAHLEN BZW. HINTERLEGEN!**

Mietvereinbarung | Stand 01.10.2022

2. Zahlungspflicht

Der gesamte Mietbetrag inkl. der Kautions von € 400,00 pro Fahrzeug ist mit Mietbeginn zu entrichten bzw. die Kautions zu hinterlegen – bar oder mit Kredit Karte – **KEINE ABBUCHUNG NUR HINTERLEGUNG**. Die Kautions wird bei der Fahrzeugrückgabe sofort wieder an den Mieter zurückerstattet – bar oder auf die Kreditkarte. Bei Fahrzeugschäden welche die Kautions übersteigen haftet der Mieter mit der vollen Summe.

3. Stornobedingung

Es besteht die Möglichkeit bis 24 Stunden vor Mietbeginn die Fahrzeugbuchung kostenfrei zu stornieren. Wird ein gebuchtes Fahrzeug nicht storniert und nicht abgeholt, wird der gesamte Mietpreis fällig.

4. Lenkberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den ggf. im Mietvertrag weiteren angeführten FahrerInnen gelenkt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers sowie sein eigenes zu vertreten. Alle dem Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

5. Nutzung/Nutzungsbeschränkung/Auslandsfahrten

Der Mietwagen darf nur in verkehrsüblicher Weise benutzt werden. Während der Mietzeit hat der Fahrzeugmieter den Mietwagen sorgsam zu behandeln. Der Fahrzeugmieter darf auf eigene Gefahr Personen und Waren (ausgenommen leicht entzündliche, radioaktive, giftige oder sonstige gefährliche Stoffe) entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Mietwagens befördern. Es ist nicht gestattet das Fahrzeug weiterzuvermieten oder an Dritte weiterzugeben. Beförderte Gegenstände sind nicht versichert. **RENTCARS4LESS** haftet nicht für Ansprüche, die aus einer Mitnahme von Gegenständen jeglicher Art entstehen. Dem Fahrzeugmieter ist es untersagt, den Mietwagen zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen oder die einer solchen gleichstehenden zu Testfahrten, zu Offroad-Fahrten oder die solchen gleichstehenden zu verwenden. Das Mietfahrzeug darf auch nicht zu Forschungszwecken verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Zerlegung des Mietautos oder irgendwelcher Ausbauzwecke. Eine angebrachte Werbung darf nicht entfernt werden. Bei einer eigenmächtigen Entfernung der Werbung durch den Fahrzeugmieter haftet der Fahrzeugmieter für die Neuanbringung in vollem Umfang.

Fahrten ins Ausland bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis von **RENTCARS4LESS**. Die Erlaubnis muss im Mietvertrag eingetragen sein. Eine nicht im Automietvertrag eingetragene Auslandsfahrt gilt grundsätzlich als Vertragsverstoß und zieht die volle Haftung des Fahrzeugmieters nach sich.

Dem Fahrzeugmieter ist es grundsätzlich untersagt, den Mietwagen zu Demonstrationen, politischen Veranstaltungen, Kundgebungen oder ähnliches zu benutzen.

6. Anzeigepflicht

Bei jedem Unfall bzw. Schaden hat der Fahrzeugmieter **RENTCARS4LESS** unverzüglich vom Unfallort aus telefonisch zu unterrichten. **RENTCARS4LESS** entscheidet dann, wie weiter verfahren werden soll. Darüber hinaus hat der Fahrzeugmieter innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall **RENTCARS4LESS** über alle Einzelheiten schriftlich durch einen Unfallbericht und eine Unfallskizze über den Hergang zu unterrichten. Ein Schadensbericht muss alle relevanten Daten zum Schadensfall enthalten. Es besteht die uneingeschränkte Pflicht, **JEDEN** Schaden durch die Polizei vor Ort aufnehmen zu lassen, auch bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden. Der Fahrzeugmieter hat auf eine polizeiliche Aufnahme unter Hinweis auf die Bedingungen und Obliegenheitspflicht sowie unter Hinweis darauf, dass es sich um einen **MIETWAGEN** handelt, auf eine Unfallschadensaufnahme **ZU BESTEHEN**. Bei

Mietvereinbarung | Stand 01.10.2022

einem schuldhaften Verstoß gegen diese vertragliche Obliegenheitspflicht entfällt die vereinbarte Haftungsreduzierung vollständig und es tritt volle Haftung für den Fahrzeugführer ein.

7. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Bei Nichtbeachtung dieser Obhutspflicht haftet der Fahrzeugmieter für alle daraus entstehenden Schäden am Mietwagen. Es sei denn, ihn trifft kein Verschulden.

8. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit bei RENTCARS4LESS am vereinbarten Ort zurückzugeben. Eine Ausdehnung der Mietdauer bzw. Änderung des Rückgabeortes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch RENTCARS4LESS zulässig. Der Mieter hat das Fahrzeug in demselben gereinigten Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Sollte das Fahrzeug über Gebühr verschmutzt sein, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 30,00 fällig. Der Mieter erhält das Fahrzeug in voll betanktem Zustand von RENTCARS4LESS übergeben. Wird das Fahrzeug mit einer Minderbetankung zurückgegeben, ist es RENTCARS4LESS vorbehalten, die Ersatzkosten für die Betankung festzulegen – max. € 60,00. Um Missverständnisse auszuschließen ist die Tankrechnung bei Fahrzeugrückgabe an RENTCARS4LESS bei Bedarf vorzulegen. RENTCARS4LESS erstattet grundsätzlich Überzahlungen nicht zurück, sondern erteilt dem Wert entsprechende Gutscheine. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Ein Mietfahrzeug gilt erst als zurückgenommen, wenn es von RENTCARS4LESS übernommen wurde. Ein bloßes Abstellen auf dem Firmengelände von RENTCARS4LESS und ohne Beisein des Vermieters stellt keine Rückgabe dar. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde ohne vorheriger Information an RENTCARS4LESS überschritten, wird dem Mieter eine weitere Tagesmiete verrechnet.

III. Haftung der Vermieters

RENTCARS4LESS, seine Mitarbeiter und seine Vertragspartner haften nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen wird eine Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Bei Verbrauchern gilt dieser Ausschluss nicht an Schäden für Körper, Leben und Gesundheit. Bei Unternehmern sind Folgeschäden wie Ausfallkosten, entgangener Gewinn, Übernachtungskosten, Ersatzfahrzeugbeschaffung ausgeschlossen, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. RENTCARS4LESS haftet nicht für Gegenstände, welche im Mietwagen vergessen bzw. zurückgelassen werden. Die Garantiehaftung wird ausgeschlossen.

IV. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei Drogen oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung des Zeichens (Durchfahrthöhe) unbeschränkt für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Unfallschäden. Im Übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung zu einem verbotenen Zweck durch das Ladegut oder unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.

Hat der Mieter sich unerlaubt vom Unfallort entfernt oder seine vertraglichen Pflichten dieser Bestimmung verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls.

2. Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden für reine Reparaturkosten bzw. bei Totalschäden mit der vollen hinterlegten Kautions. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Mieter haftet für sämtliche Aufwendungen, die dem Vermieter

Mietvereinbarung | Stand 01.10.2022

für Reparatur, Verlust oder Ersatz anlässlich von Schäden am, oder Verlust des Fahrzeuges oder Teilen davon entstehen.

3. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zu einer Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt auch hier der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Im Falle der Zusendung von Strafanzeigen jeglicher Art (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung, Fahren ohne Vignetten im Ausland, Parkverstöße usw.) an RENTCARS4LESS werden diese an die Kunden weitergeleitet oder die Daten des Mieters zur Lenkererhebung an die Behörde weitergegeben, da RENTCARS4LESS diese Kosten nicht übernimmt.

V. Fälligkeit und Verjährung

Für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeugs gilt die kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten nach vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an gerechnet.

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden die Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Mieter die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die amtliche Ermittlungsakte hatte.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt in diesem spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

VI. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die angegebenen persönlichen Daten speichert. Der Vermieter darf diese an Dritte weitergeben, die ein berechtigtes Interesse haben, wenn:

- die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der ggf. verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird
- Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder
- vom Mieter gegebene Schecks oder Wechsel protestiert werden.

VII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Korneuburg als Gerichtsstand vereinbart, soweit

- der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlicher
- der Mieter Vollkaufmann im Sinne des Österreichischen Gesetzes ist, oder eine gleichgestellte Person ist.

Es gilt Österreichisches Recht. Ist der Fahrzeugmieter der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist es seine Aufgabe, einen Dolmetscher bei der Anmietung mitzubringen. Auf nicht verstandene Bedingungen kann der Fahrzeugmieter sich sonst nicht berufen.

VIII. Nichtigkeit/Teilnichtigkeit/Vertragssprache

Eventuelle Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Miet- und Vertragsbedingungen hat nicht auch die Unwirksamkeit des übrigen Vertrages zur Folge. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Text in deutscher Sprache maßgebend.

Mietvereinbarung | Stand 01.10.2022

IX. Nebenabreden und Ergänzungen

Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Automietvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keinerlei Gültigkeit.

Unser Ziel ist es Streitigkeiten stets gütlich beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein gilt österreichisches Recht als vereinbart und Sie unterwerfen sicher der ausschließlichen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte.

Hier finden Sie den Link zu unserer Datenschutzerklärung: <https://www.rentcars4less.at/wien/datenschutz/>